

BERLIN

WEHRFLUCHT

Großer Topf

Manfred Grashof — vormals Schütze beim Panzer-Aufklärungs-Bataillon 6 in Eutin, derzeit „aus Protest gegen die Verabschiedung der Notstandsgesetze“ Bundeswehr-Deserteur in Berlin — bat im Polizeirevier 26/27 in der Moabit Stephanstraße 30 um Aufnahme ins Melderegister.

Der Revierbeamte nahm das Anmeldeformular entgegen und notierte die neue Grashof-Adresse: „Berlin-Moabit, Stephanstraße 60, bei Langhans“ — dem Kommunisten und einstigen Teufel-Kumpen.

Hinter dem Schützen Grashof, 22, marschierten die gleichfalls fahnenflüchtigen Werner Müller, 20, Heinz Zirk, 22, und ein weiterer Untermieter der „Kommune I“ an die Melde-theke — zwei von ihnen in Bundeswehruniformen, die sie gegen Gebühr dem Kostümverleih „Neue Theaterkunst GmbH“ in der Eisenstraße entnommen hatten.

Der Auftritt erzielte genau den Effekt, den der Regisseur, Apo-Anwalt Horst Mahler, erhofft hatte. Wie auf Drehbuch-Stichwort erschienen in der Meldestelle West-Berliner Kriminalpolizisten, verwiesen auf Haftbefehle westdeutscher Gerichte und nahmen die Kameraden Grashof und Zirk fest — wegen Fahnenflucht.

„Wir haben“, so erläuterte Mahler, „diese Verhaftung provoziert, weil wir der Öffentlichkeit die Rechtssituation von Wehrpflichtigen und Bundeswehrdeserteuren vor Augen führen wollen, die sich nach West-Berlin abgesetzt haben.“

Diese Rechtssituation ist seltsam. Denn sie wird von zwei entgegengesetzten Rechtsnormen bestimmt: einerseits vom Bonner Wehrpflichtgesetz, das alle männlichen Bundesbürger vom 18. Lebensjahr an unter Dienstpflicht stellt, andererseits vom Berliner Besatzungsrecht der drei westlichen Alliierten, das — gestützt auf das Potsdamer Abkommen — allen West-Berlinern den Dienst an der Waffe, Waffenbesitz und Waffenproduktion untersagt.

West-Berliner — und darüber gab es weder in Bonn noch Schöneberg jemals Zweifel — unterliegen mithin der westdeutschen Wehrpflicht nicht und dürfen zur Bundeswehr nicht eingezogen werden. Strittig hingegen blieb in den 13 Jahren seit Verabschiedung der Wehrgesetze, ob wehrpflichtige Bundesbürger, die nach West-Berlin übersiedeln, weiter wehrpflichtig bleiben oder nicht.

Den westdeutschen Wehrerfassungsbehörden war von vornherein klar: Ein Wohnortwechsel auch nach Berlin entbinde keinesfalls von militärischer Dienstpflicht; sie schickten den Neuberlinern Einberufungsbefehle ins Haus. Viele Einberufene aber — überwiegend Studenten — verweigerten den Dienstantritt mit der Begründung,

die westdeutsche Wehrpflicht gehe sie als West-Berliner nichts mehr an. Und um sich aller weiteren Nachstellungen der Rekruteure zu erwehren, bemühte einer der nach Berlin abgewanderten Kommiß-Kandidaten die Justiz.

Das Bundesverwaltungsgericht jedoch, das diesen Fall 1959 in letzter Instanz zu entscheiden hatte, schlug sich auf die Seite der Wehrerfasser. Die in Berlin etablierten Bundesrichter beriefen sich auf den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, das in seiner damaligen Fassung alle deutschen Männer zwischen 18 und 45 Jahren für wehrpflichtig erklärte, sofern sie ihren „ständigen Aufenthalt“ im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätten.

„Seinen ständigen Aufenthalt“, so definierte das Bundesverwaltungsgericht mit Blick auf wehrflüchtige Berlin-Studenten, begründe jemand allein „dort, wo er sich mit dem Willen niederläßt, auf die Dauer zu bleiben und



Rekruten-Anwalt Mahler
Amtshilfe oder Rechtsbeugung?

den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden“.

Deshalb: „Junge Leute können in der Regel dadurch, daß sie an einem Orte ein Studium oder eine sonstige Ausbildung beginnen, dort nicht ihren ständigen Aufenthalt im Sinne des Wehrpflichtgesetzes begründen, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Absicht hegen, nach Abschluß des Studiums oder der Ausbildung dort ihrem Beruf nachzugehen.“

Die Wirkung freilich, die sich die Bundeswehr von diesem Urteil versprach, blieb aus. Statt in die Kasernen zogen wehrunwillige Neu-Berliner vor die Verwaltungsgerichte und forderten juristische Feststellung ihres „ständigen Aufenthalts“. Und ihre Erfolge waren so beträchtlich, daß sich Bonns Bundestag 1965 entschloß, die Maschen des Wehrpflichtgesetzes enger zu knüpfen.

Um der Ausgereisten wieder habhaft zu werden, verfügten die Parlamentarier, daß

▷ ständiger Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes nur noch dann von der Wehrpflicht entbinde, wenn der Umzug vor Zustellung des Einberufungsbefehls vollzogen worden sei, und

▷ prinzipiell alle Wehrpflichtigen, „die einem aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören“, den Geltungsbereich des Gesetzes nur dann länger als drei Monate verlassen dürften, wenn eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes vorliege.

Die Wehrflucht nach Berlin nahm gleichwohl kaum ab. Zwar holte die Bundeswehr mit Hilfe westdeutscher Gerichte Jahr für Jahr rund zwei Dutzend Deserteure und Dienstunwillige aus Berlin heim ins Reich der Wehrpflicht. Doch bereits 1967 bremste ein neues Grundsatzurteil den Eifer der Rekruten-Fänger.

Diesmal entschied das Bundesverwaltungsgericht für die Bedrängten und gegen die Bundeswehr. Ein „Inlanddeutscher“, der „seinen ständigen Aufenthalt in ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Wehrpflichtgesetzes verlegt hat“, so die Richter in den Illa Roben, müsse auch dann nicht einrücken, wenn er dieses Gebiet „ohne die nach Paragraph 3 Absatz 2 (Wehrpflichtgesetz) erforderliche Genehmigung verlassen hat“. Der Verstoß gegen die Genehmigungspflicht bedeute allenfalls eine Ordnungswidrigkeit, und die dürfe lediglich mit einer Geldbuße, nicht aber mit Haft geahndet werden.

Die Ohne-mich-Rekruten nutzten ihre Chance, und schon im Frühjahr 1968 beklagte der Staatssekretär im Verteidigungsministerium Karl-Günter von Hase die sprunghafte Zunahme der Abwanderungsquote. Er bezifferte die Zahl der ohne Genehmigung in die Frontstadt abgerückten Wehrflüchtlinge auf nahezu 5000.

Abermals reagierte der Bundestag. Der Verteidigungsausschuß konzipierte Ergänzungsvorschläge, die der CDU-Abgeordnete Johann Peter Josten dem Plenum ausdrücklich mit Hinweis auf den Fluchtpunkt Berlin schmackhaft zu machen suchte. Unions-Christ Josten: „Die bisherige Rechtslage bot keine ausreichende Handhabe gegen solche Wehrpflichtige, die sich — offensichtlich gerade im Hinblick auf die Wehrpflicht — entweder ins Ausland oder nach Berlin (West) begeben hatten.“ Josten weiter: „Mit der Änderung... soll das nun wirksam verhindert werden.“

Und wunschgemäß änderte der Bundestag. In seiner 244. Sitzung am 27. Juni dieses Jahres verstopfte er die Schlupflöcher mit einer Sorgfalt, die manch anderem und womöglich wichtigerem Gesetzeswerk gutgetan hätte.

Paragraph 1 Absatz 3 erhielt eine Neufassung, die — im Gegensatz zum Text von 1965 — die Wehrpflicht nicht nur für bereits Einberufene, sondern für alle männlichen Bundesbürger über 18 Jahre auch dann aufrechterhält, wenn sie — gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt — ihren „ständigen

Aufenthalt“ ohne Genehmigung „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinausverlegen“.

Tritt dieser neue Text demnächst in Kraft, vermag nicht einmal mehr der juristisch einwandfreie Nachweis des ständigen Aufenthalts in Berlin die Wehrpflichtigen vor westdeutschen Haftbefehlen zu schützen — solange West-Berlins Polizei widerspruchlos Gesetze zu wahren hilft, die in West-Berlin nicht gelten.

Die letzte Möglichkeit, wehrunwilligen Bundesdeutschen den Weg nach Berlin offenzuhalten, sieht Anwalt Horst Mahler deshalb in einer bislang nie versuchten juristischen Definition der Amtshilfepflichten, die Berlin gegenüber dem Bund hat. Schon vor der Verschärfung des Wehrpflichtgesetzes reichte Mahler beim Berliner Verwaltungsgericht wie beim Berliner Landgericht Klagen gegen den Polizeipräsidenten ein. Der Anwalt will festgestellt wissen, daß „ein Haftbefehl in Wehrdelikten in West-Berlin nicht vollstreckt werden darf, weil das Wehrpflichtgesetz hier keine Gültigkeit hat“.

Außerdem forderte Mahler die drei westlichen Stadtkommandanten und den Ost-Berliner Sowjetbotschafter schriftlich auf, „sicherzustellen, daß die Verhafteten nicht gegen ihren Willen in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden“.

Berlins Justiz steht vor einem Dilemma: Bestreitet sie, im Sinne Mahlers, die Gültigkeit der im Grundgesetz verankerten Amtshilfepflicht der Bundesländer für Berlin, so gibt sie ein Kernstück der staatsrechtlich nicht fixierten, tatsächlich aber weithin praktizierten Rechtseinheit zwischen Bonn und Berlin preis. Erklärt sie jedoch die Amtshilfe in Bundeswehrstrafsachen für Rechtens, riskiert sie die Kassation des Urteils durch die Alliierten, die auf Bewahrung des Vier-Mächte-Status bedacht sind.

Auch das Bundesverfassungsgericht kann die Berliner Richter nicht aus ihrer mißlichen Lage befreien. Denn ein Bürger West-Berlins darf, weil die Halbstadt nach alliierter Auffassung kein Bundesland ist und „nicht vom Bund regiert wird“ (Erklärung der drei westlichen Militärgouverneure von 1949), das bundesdeutsche Verfassungsgericht mit Berlin-Problemen nicht behelligen. Und ein Bundesbürger wiederum hätte mit einer Klage keinen Erfolg, weil sich die Karlsruher Rotroben, gleichfalls auf alliierter Einspruch hin, jedes Urteils über Berliner Belange enthalten müssen.

Berlins Juristen machen aus ihrer Ratlosigkeit kein Hehl. Ein Rechtsgelehrter der Freien Universität: „Die Grenzen zwischen Amtshilfe und Rechtsbeugung zu definieren ist äußerst schwierig, wenn es sich um Gesetze handelt, die aufgrund alliierter Vorbehalte in West-Berlin nicht gelten.“

Berlins Polizei freilich ist deshalb nicht verlegen. Einschließlich der Festnahmen von Moabit brachten es die Kriminalisten mittlerweile auf acht Wehrflüchtlinge, die nun bis zum

Abschub in die Bundesrepublik im West-Berliner Untersuchungsgefängnis hocken.

Zweifel an der Rechtsgrundlage dieses Verfahrens hegen die Fahnder vor derhand nicht. Einer von ihnen fand gar eine simple Lösung des Problems: „Wir schöpfen aus dem großen Topf der Rechtseinheit.“

GEWERKSCHAFTEN

SPD-WAHLFONDS

Kasse kontrolliert

Verhaltens Schadenfreude erfüllt einige Genossen in den sozialdemokratischen Zeitungskontoren: Günter Scheer, 39, Werbeleiter des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), hat eine Abfuhr erhalten.

Trotz des Murrens seiner SPD-Freunde spickte der DGB-Werber re-



DGB-Vorsitzender Vetter
Keinen Pfennig für die SPD

gelmäßig auch den Christdemokraten nahestehende Blätter mit fetten Gewerkschafts-Annoncen. Unlängst aber lehnte das „Deutsche Monatsblatt“, offizielle Hauspostille der Christdemokraten, eine DGB-Anzeige ab, weil darin die Mitbestimmung als „Chance einer modernen, gerechteren Unternehmensordnung“ gefeiert werden sollte. Konstatiert Scheer: „Bei den SPD-Blättern wäre mir das nicht passiert, aber ich bin vom Vorstand gehalten, derartige Aufträge nicht einseitig zu vergeben.“

Der DGB-Bundesvorstand kann freilich anders gar nicht handeln. Das Spitzengremium der 6,4 Millionen organisierten westdeutschen Arbeitnehmer ist an ein DGB-Grundsatzprogramm aus dem Jahre 1963 gebunden, das den Dachverband sowie die angeschlossenen 16 Einzelgewerkschaften auf strikte Unabhängigkeit „von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmen“ einschwört.

Um diese parteipolitische Neutralität zu sichern, warben die Gewerkschaftsführer in den letzten Jahren verstärkt repräsentative Kollegen aus den Reihen der Christdemokraten. Vor allem Mitglieder der CDU-Sozialausschüsse, einer organisierten Gruppe von Links-Christen innerhalb der Kiesinger-Partei, rückten in die Vorstände von DGB und Einzelgewerkschaften ein. So Bernhard Tacke als stellvertretender Vorsitzender und Maria Weber als Vorstandsmitglied im DGB. So Fritz Biggeleben, der in der IG Metall an die Seite des Sozialisten Otto Brenner trat. Und so der ehemalige Hauptgeschäftsführer der Sozialausschüsse, Karl-Heinz Hoffmann, der in der ÖTV-Spitze mit dem Sozialdemokraten Heinz Kluncker zusammenarbeitet.

Die weltanschauliche Offenheit der Gewerkschaften erlaubt es selbst klassenbewußten Kommunisten wie dem DKP-Vorsitzenden Kurt Bachmann und preußisch erzogenen Offizieren wie Generalleutnant a. D. Wolf Graf Baudissin, eingeschriebenes Mitglied zu sein.

Um so heftiger reagieren die westdeutschen Arbeitnehmer-Vertreter, wenn ihnen Dogmatismus oder parteipolitische Begünstigung vorgeworfen wird. Gerüchte und Frotzeleien über eine gewerkschaftliche Finanzierung des SPD-Wahlkampfes (SPIEGEL 21/1969) zum Beispiel trieben die DGB-Vorstände zu einem energischen Dementi. Vorsitzender Heinz Oskar Vetter zum SPIEGEL: „Das ist alles Geschwätz, die SPD bekommt keinen Pfennig von uns für die Wahl.“

Tatsächlich können die Gewerkschaftsfunktionäre mit den Beiträgen ihrer Mitglieder (1968 rund 400 Millionen Mark) keineswegs nach hausväterlichem Brauch frei wirtschaften. Die Gelder dürfen nur „satzungsmäßig“ verwendet werden. Revisions-Kommissionen — ihre Mitglieder können nicht Angestellte der überprüften Organisation sein — stecken ihre Nasen selbst in die kleinsten Portokassen. Im Dachverband überwachern 81 Sozial- und Christdemokraten des Bundesausschusses die Buchführung von DGB-Kassenwart Alfons Lappas.

Nicht einmal das Deutsche Industrie-Institut in Köln, schärfster Wachhund der Unternehmer über die Gewerkschaften, fand bislang ein Loch in der DGB-Geldkatze, aus dem Arbeitergroschen in den SPD-Wahlfonds rollen könnten.

Sorge bereitet den Funktionären im Düsseldorfer Hans-Böckler-Haus, dem Hauptquartier des Deutschen Gewerkschaftsbundes, deshalb nur noch die mögliche Blockade von DGB-Annoncen in CDU-nahen Zeitungen, wie kürzlich im Falle des Bonner „Deutschen Monatsblatts“.

DGB-Sprecher Walter Fritze: „Dann stehen unsere Anzeigen nur noch in Massenblättern und in SPD-Zeitungen. Mit Sicherheit wird wieder irgendeiner kommen und behaupten, wir subventionierten jetzt indirekt den SPD-Wahlkampf.“